

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlicht	Inkraftsetzung
	05.04.2018 COS-BV-423/2018	26.04.2018 (Amtsblatt) Woche 17/Nr. 9	27.04.2018
1. Änderung	10.02.2022 COS-BV-423/2018/1	11.02.2022 (Homepage)	12.02.2022

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält die Ferienwohnungen

- eine Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in Buko
- eine Ferienwohnung im Gemeindehaus „Bürgerhof“ in Stackelitz

§ 2 Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende der Ferienwohnung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
3. Im Entgelt enthalten sind einmalig Bettwäsche pro Person und die Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung.
4. Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.

	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person
Ferienwohnung Buko	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht
Ferienwohnung Stackelitz	30 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht

§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
2. Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.
3. Die Anreise erfolgt am Anreisetag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr.
4. Die Abreise erfolgt am Abreisetag spätestens 11.00 Uhr.

5. Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter das Mietobjekt geräumt und besenrein in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben und die Schlüssel auszuhändigen.

§ 4 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 (2) KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer die Hausordnung nicht einhält und unter anderem falsche Angaben zur Nutzung der Einrichtung macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 8 Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.02.2022

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originale Entgeltordnung kann bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.